

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer
 Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten
 Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

§ 6 Gültigkeit
 Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 10.04.2022 außer Kraft.

Sonthofen, 01.04.2022
 gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 92

Südliche Begrenzung
 Kirchplatz, Salzstraße, Marienplatz, Landwehrplatz, Bräuhausstraße

Westliche Begrenzung
 Bahnhofstraße, Rothenfelsstraße bis An der Stadtmauer

Nördliche Begrenzung
 Schützenstraße

Siehe beigelegte Karte Maßstab 1:2.500

§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer
 Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Diese sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

§ 5 Gültigkeit
 Diese Verordnung tritt am 15.05.2022, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 15.05.2022, 24:00 Uhr außer Kraft.

Immenstadt, 24.03.2022
 STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 96

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu
 Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der diesbezüglichen Bayerischen Rechtsverordnung nach Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Verkaufsoffenen Sonntag“ am Sonntag, 15. Mai 2022:

§ 1 Handelszweige
 Anlässlich der Veranstaltung „Heimat im Wandel der Zeit mit Immenstädter Automobilausstellung“ und dem „Allgäuer Regionalmarkt Immenstadt“ am Sonntag, 15. Mai 2022, können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben.

§ 2 Öffnungszeit
 Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 3 Beschränkung auf Bezirke
 Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

Östliche Begrenzung
 Jahnstraße

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf
 Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 31.03.2022
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 95



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu
 Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 29.03.2022 für das Gebiet „Otto-Keck-Straße im Bereich östlich der Kalvarienbergkapelle und westlich der Tannachstraße“ die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ in der Fassung vom 23.06.2021 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 29.03.2022 für das Gebiet „Otto-Keck-Straße im Bereich östlich der Kalvarienbergkapelle und westlich der Tannachstraße“ die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ in der Fassung vom 23.06.2021 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 29.03.2022 für das Gebiet „Otto-Keck-Straße im Bereich östlich der Kalvarienbergkapelle und westlich der Tannachstraße“ die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ in der Fassung vom 23.06.2021 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt

Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ – bestehend aus Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die Satzung mit Begründung im Internet unter <http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-Bebauungspläne> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 31.03.2022
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 95

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf
 Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 31.03.2022
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 95



In seiner Sitzung vom 15.03.2022 billigte der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss die vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg angefertigten Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich (gestrichelt) ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch einen Fußweg auf der Westseite, eine Böschungskante auf der Ostseite und der Straße „Am Faltenbach“ auf der Nordseite.

Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Parkplatzfläche dargestellte Gebiet soll in eine gemischte Baufläche verändert werden, damit dort eine bauliche Entwicklung stattfinden kann.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.03.2022 liegt in der Zeit

vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022

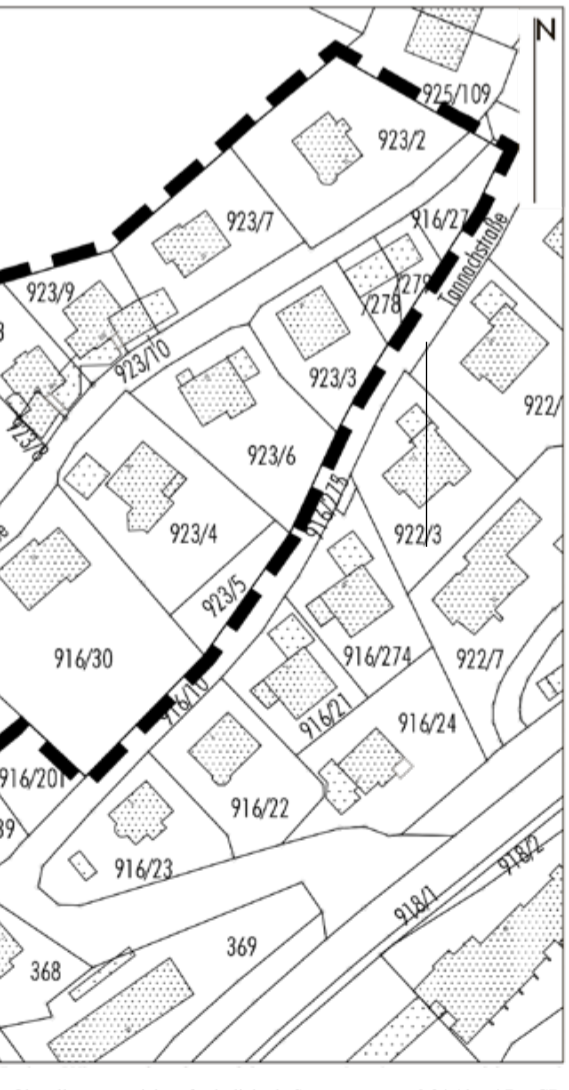
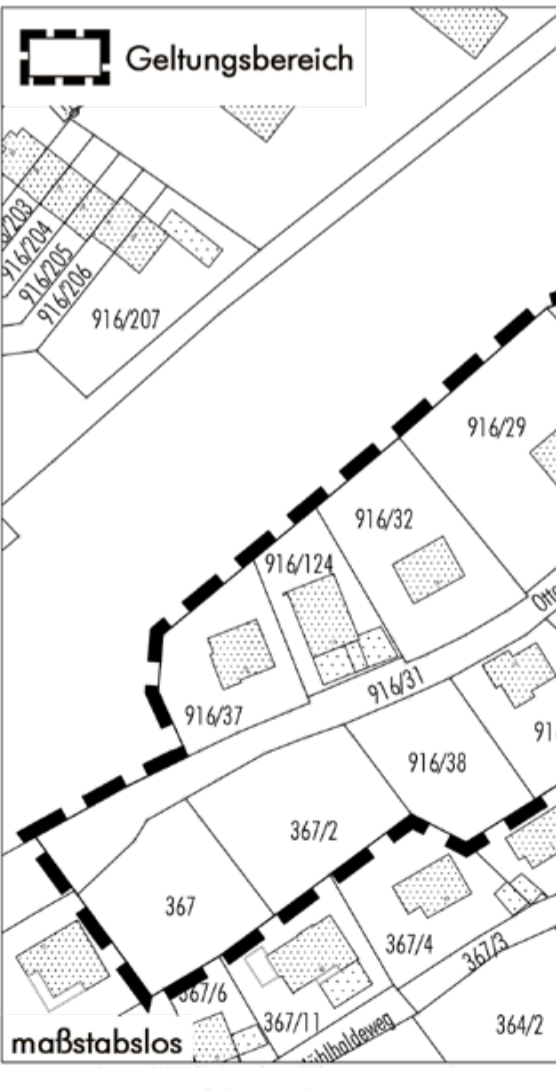
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

In Anlehnung an das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert am 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694), können zudem die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden

Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Oberstdorf (www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.

Datenschutz
 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, 31.03.2022
 MARKT OBERSTDORF
 gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 97



Oberallgäu
 Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
 Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
 0831/2525-3400
 Telefax 0831/2525-3450
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkennezeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 – 17.00 h	7.30 – 12.00 u. 13.00 – 17.00 h
Di.	7.30 – 13.00 h	7.30 – 13.00 h
Mi./Do.	7.30 – 16.00 h	7.30 – 12.00 u. 13.00 – 16.00 h
Fr.	7.30 – 12.30 h	7.30 – 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 29. März 2022
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin